

# Die Law Clinic Wiederaufnahme. Ein Erfahrungsbericht von der Universität Greifswald

Stud. iur. Esther Erwin, stud. iur. Johanna Forst, Rechtsanwältin Prof. Dr. Olaf Hohmann, stud. iur. Pauline Rybarz, stud. iur. Sarah Wendlandt, stud. iur. Yasmin Wenzel, Greifswald/Stuttgart\*

Fehler sind ubiquitär und fester Bestandteil des sozialen Lebens. Auch der deutsche Strafprozess ist davor nicht gefeit und es irrt auch die Justitia.<sup>1</sup> Erwächst ein solcher Fehler in Rechtskraft, sind die Möglichkeiten der Korrektur begrenzt. Die Beseitigung eines in Rechtskraft erwachsenen Fehlurteils kann insbesondere durch das Wiederaufnahmeverfahren gemäß §§ 359 ff. StPO erfolgen. Die Wiederaufnahme durchbricht die materielle Rechtskraft zugunsten der materiellen Gerechtigkeit.<sup>2</sup> Dementsprechend sind die Anforderungen an einen Wiederaufnahmeantrag hoch. Die Betroffenen sowie ihre Verteidiger müssen zahlreiche Hürden überwinden. Über spektakuläre Wiederaufnahmeverfahren wird in den Medien öffentlichkeitswirksam berichtet. Die Betroffenen schildern nicht nur ihre Schicksale, sondern auch, welche gravierenden Auswirkungen ein Justizirrtum für sie hat.<sup>3</sup> Im Zuge des 2020 gegründeten Projekts »Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V., Berlin« sind an verschiedenen deutschen Universitäten Law Clinics zur Wiederaufnahme entstanden. Dieser Beitrag berichtet von den Erfahrungen an der Universität Greifswald.

## A. Einleitung

Die *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* ist ein Projekt des Lehrstuhls für Kriminologie, Strafrecht, Strafprozessrecht und vergleichende Strafrechtswissenschaften von Professor Dr. *Stefan Harrendorf* der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald, das von Professor Dr. *Olaf Hohmann* geleitet wird. Die Studierenden unterstützen Verurteilte, die ein Wiederaufnahmeverfahren erwägen, bei der Suche nach Ansatzpunkten für einen Wiederaufnahmeantrag. Sie werden von erfahrenen Verteidigerinnen und Verteidigern betreut.

Die *Law Clinic Wiederaufnahme der Universität Greifswald* bietet sozial benachteiligten und mittellosen Ratsuchenden, die in ihren Handlungsmöglichkeiten durch die Bedingungen der Straftat eingeschränkt sind, eine Beratungsstelle. Die Mitarbeitenden leisten damit neben ihrem Studium einen wichtigen ehrenamtlichen Beitrag zur Strafrechtspflege. Die aktive Unterstützung von Ratsuchenden ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Strafrechtspflege, weil die ganz überwiegende Zahl der Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen aus vielfältigen Gründen Verurteilte weder bei der Suche nach Wiederaufnahmegründen unterstützen noch Wiederaufnahmeverfahren führen.

Zugleich ist die *Law Clinic Wiederaufnahme der Universität Greifswald* nicht nur ein Beitrag zur immer wieder angemahnten Praxisorientierung der universitären juristischen Ausbildung, sondern macht die Studierenden mit dem für die Gewährleistung materieller Gerechtigkeit bedeutenden, aber sowohl in der Strafrechtspraxis als auch in der Ausbildung

vernachlässigten Gebiet des Wiederaufnahmerechts vertraut. Die Studierenden werden insbesondere mit den Problemen der anwaltlichen Praxis im Wiederaufnahmerecht konfrontiert: der Kommunikation mit dem Ratsuchenden, seiner Erwartungshaltung, der Suche nach dem einen Punkt, der das Urteil erschüttert, und schließlich der beklagten Wiederaufnahmefeindlichkeit der Gerichte. Darüber hinaus erhalten die Studierenden einen Einblick in die Tätigkeit der Strafverteidigung. Die von den Studierenden bearbeiteten Verfahrensakten vermitteln ein authentisches Bild der Tätigkeit der Verteidigerinnen und Verteidiger sowie anderer Akteure des Strafverfahrens. Das Interesse an der Strafverteidigung wird geweckt. Damit leistet das Projekt ebenfalls einen Beitrag zur Nachwuchsgewinnung im Bereich der Strafverteidigung, die sich in den letzten Jahren zunehmend schwieriger gestaltet hat.

## B. Grundsätze des Wiederaufnahmerechts und Ergebnisse empirischer Untersuchung

Im Folgenden sollen zunächst die Grundsätze des Wiederaufnahmerechts und die Ergebnisse empirischer Untersuchung skizziert werden, welche die Grundlagen der Tätigkeit der *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* sind.

### I. Das Wiederaufnahmeverfahren

Ein Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Verurteilten hat gem. § 359 StPO stets ein rechtskräftiges Urteil als Voraussetzung. Die Wiederaufnahme des Verfahrens durchbricht dessen materielle Rechtskraft.<sup>4</sup> Die erste entscheidende Hürde, die der Antragsteller zu überwinden hat, ist, einen zulässigen und den formellen Anforderungen genügenden Wiederaufnahmeantrag nach §§ 359, 366, 368 StPO zu formulieren.<sup>5</sup> Neben der Wahrung der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist die Darlegung derjenigen Tatsachen, die den Wiederaufnahmeantrag

\* Die Autorinnen sind Studierende der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald, der Autor ist dort Honorarprofessor und Rechtsanwalt in Stuttgart; alle sind Mitarbeitende der *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald*.

1 *Kasperl/Arneemann* R&P 2016, 58 (59); *Dunkel/Kemme* NK 2016, 138 (139); *Bliesener/Altenhain/Kilian/Leve/Neumann/Pentherl/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2023, 147 (148); *Geipel*, in: Miebach/O. Hohmann (Hrsg.), *Wiederaufnahme in Strafsachen*, 2016, A. Rn. 70 f.

2 *Kasperl/Arneemann* R&P 2016, 58 (60); MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann, 2. Aufl. 2024, vor § 359 Rn.1; BVerfG NJW 2019, 1590 (1590) = StV 2019, 593 (Ls); BVerfGE 22, 322 (329).

3 Beispielsweise der Fall von Manfred Genditzki (»Badewannenmordfall«), hierzu *Göken/Mansouri* KriPoZ 2024, 36, oder Harry Wörz, dazu *Keck*, Justizopfer Harry Wörz: Ein zerstörtes Leben, Stuttgarter Zeitung v. 17.01.2017. <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.justizopfer-harry-woerz-ein-zerstoertes-leben.49f5e59b-385c-41d3-b1da-6d191c84f1e1.html>. (URL, wie alle Nachfolgenden, zuletzt abgerufen am 27.03.2025).

4 *Kasperl/Arneemann* R&P 2016, 58 (60); MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann (Fn. 2), vor § 359 Rn.1; BVerfG NJW 2019, 1590 (1590) = 2019, 593 (Ls); BVerfGE 22, 322 (329).

5 *Gorka*, in: Miebach/Hohmann (Fn. 1), D. Rn. 185 ff.

begründen, zu meistern. Einer der in § 359 Nr. 1–6 StPO abschließend aufgezählten Gründe muss vorliegen. Erkennbares Ziel des Antrags muss entweder ein Freispruch, eine Verfahrenseinstellung, ein milderes Urteil oder eine mildere Bestrafung sowie eine wesentlich andere Entscheidung über Sicherungsmaßnahmen sein.<sup>6</sup> In der Begründung des Antrags muss die Erheblichkeit des geltend gemachten Wiederaufnahmegrunds dargelegt werden, sodass zugunsten des Verurteilten eine günstigere Entscheidung ergehen könnte.<sup>7</sup>

Die *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* befasst sich ausschließlich mit dem Additionsverfahren, das faktisch das Kernstück des Wiederaufnahmeverfahrens geworden ist.<sup>8</sup> Im Rahmen der Fallbearbeitung konzentrieren sich die Studierenden vor allem auf die Suche nach neuen Tatsachen und Beweismitteln im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO. Die größte Herausforderung hierbei ist die Beurteilung, ob eine Tatsache oder ein Beweismittel tatsächlich »neu« im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO ist. Neu sind diejenigen Tatsachen und Beweismittel, die das Gericht der letzten Tatsacheninstanz in seinem Urteil nicht berücksichtigt hat.<sup>9</sup>

## II. Empirische Befunde

Der Umstand, dass das Wiederaufnahmeverfahren in der Strafrechtspraxis und der juristischen Ausbildung eine nur untergeordnete Rolle einnimmt, ruft den Eindruck hervor, dass die Verfahren keine nennenswerten Erfolgchancen haben. Das Gegenteil ist der Fall. Die Studie von *Thomas Bliesener et al.*<sup>10</sup> zeigt, dass die Erfolgsaussichten von Wiederaufnahmeanträgen deutlich höher sind, als die Literatur<sup>11</sup> bislang angenommen hat.<sup>12</sup> Danach sind 44,7 % der gestellten Wiederaufnahmeanträge begründet und es werden eine Wiederaufnahme und eine Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet.<sup>13</sup> In mehr als einem Drittel der untersuchten Verfahren ist in der erneuten Hauptverhandlung eine vom Ausgangsurteil abweichende Entscheidung getroffen worden.<sup>14</sup> Ein weiteres Ergebnis der Studie ist, dass Erfolgsaussichten von Wiederaufnahmeanträgen nach der Person des Antragstellers variieren (Staatsanwaltschaft, Verteidiger des Verurteilten oder eigenhändiger Antrag des Verurteilten). Die Studienergebnisse zeigen weiter, dass in knapp 40 % der angeordneten Wiederaufnahmen tatsächlich Fehler im Ausgangsverfahren festgestellt worden sind.<sup>15</sup> Besonders gute Erfolgsaussichten haben Wiederaufnahmeverfahren, die sich gegen einen Strafbefehl richten.<sup>16</sup>

## C. Law Clinic Wiederaufnahme der Universität Greifswald

Im Folgenden sollen der Aufbau der *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* und deren Einbindung in das »Projekt *Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.*, Berlin«, sowie deren organisatorische Struktur und Arbeitsweise dargestellt werden.

### I. Entstehung des Projekts

Die Gründung der *Law Clinic Universität Greifswald* ist eng mit dem Projekt »*Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.*«, Berlin, verknüpft. Das Projekt entstand im Jahr 2020 auf Initiative von Professorin Dr. *Kirstin Drenkhahn*, Professor Dr. *Kai Ambos*, Professor Dr. *Stefan König* und Professor Dr. *Carsten Momsen*. Ausgangspunkt waren verschiedene Be-

funde: Die rechtlichen und tatsächlichen Hürden, die ein erfolgreicher Wiederaufnahmeantrag überwinden muss, sind hoch. Beispielhaft sind die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 366, 368 Abs. 1 StPO, die von der Rechtsprechung statuierten formellen Anforderungen an den Wiederaufnahmeantrag<sup>17</sup> und die erweiterte Darlegungslast<sup>18</sup> anzuführen. Hinzu treten tatsächliche Probleme, etwa das Fehlen der erforderlichen finanziellen Mittel sowie die fehlenden personellen Ressourcen.<sup>19</sup> Darüber hinaus fehlt es in Deutschland an einer systematischen Befassung mit Fehlerurteilen, deren Aufarbeitung sowie deren Vermeidung.<sup>20</sup> Initiativen wie das »Innocence Project«<sup>21</sup> in den USA zeigen demgegenüber die tatsächliche Möglichkeit, Fehlerurteile erfolgreich aufzuarbeiten.

Das Projekt »*Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.*« bietet den ratsuchenden Verurteilten eine Anlaufstelle, die sich zu Unrecht verurteilt fühlen und eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens anstreben. Das Projekt bietet den Ratsuchenden die Möglichkeit, mit einem auf der Projektwebsite verfügbaren Fragebogen sowie dem Urteil, das Gegenstand einer Wiederaufnahme sein soll, ihren Fall vorzustellen. Nach einer ersten Vorprüfung werden die Fälle den am Projekt beteiligten Law Clinics der *Universität zu Köln*, *Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)*, *Georg-August-Universität Göttingen*, *Universität Augsburg*, *Humboldt-Universität zu Berlin* sowie *Universität Greifswald* zur Bearbeitung überlassen. In diesen Law Clinics erfolgt anschließend eine ausführliche Prüfung der Fälle in Hinsicht auf mögliche Wiederaufnahmegründe.<sup>22</sup>

Über die individuelle Hilfe für Betroffene hinaus, engagiert sich das Projekt »*Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.*« rechtspolitisch für eine bessere systematische Erfassung von Wie-

6 KK-StPO/Tiemann, 9. Aufl. 2023, § 359 Rn 4.

7 *Beulke/Suoboda*, Strafprozessrecht, 16. Aufl. 2022, Rn. 882.

8 *Geipel*, in: Miebach/Hohmann (Fn. 1), A. Rn. 43.

9 BVerfG NJW 2007, 207 (208).

10 *Bliesener/Neumann*, in: Altenhain/Bliesener/Volbert (Hrsg.), Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren, 2024, S. 29 (49); *Bliesener/Altenhain/Kilian/Level/Neumann/Penther/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2023, 147 (147).

11 *Eschelbach/Geipel/Hettinger/Meller/Wille* GA 2018, 238 (238 f.); *Nack* NSz 1997, 153 (153).

12 *Bliesener/Neumann*, in: Altenhain/Bliesener/Volbert (Fn. 10), S. 29 (49); *Bliesener/Altenhain/Kilian/Level/Neumann/Penther/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2023, 147 (153).

13 *Bliesener/Neumann*, in: Altenhain/Bliesener/Volbert (Fn. 10), S. 29 (45).

14 *Bliesener/Neumann*, in: Altenhain/Bliesener/Volbert (Fn. 10), S. 29 (49); *Bliesener/Altenhain/Kilian/Level/Neumann/Penther/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2023, 147 (153).

15 *Bliesener/Altenhain/Kilian/Level/Neumann/Penther/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2023, 147 (147).

16 *Bliesener/Neumann*, in: Altenhain/Bliesener/Volbert (Fn. 10), S. 29 (46); *Bliesener/Altenhain/Kilian/Level/Neumann/Penther/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2023, 147 (153, 155 u. 157).

17 MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann (Fn. 2) § 366 Rn. 5; KK-StPO/Tiemann (Fn. 6), § 366 Rn. 1b; *Gorku*, in: Miebach/Hohmann (Fn. 1), D. Rn. 185 ff.

18 *Alexander*, in: Miebach/Hohmann (Fn. 1), F Rn. 192; MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann (Fn. 2), § 368 Rn. 34; *Strate*, in: Müller/Schlothauer/Knauer (Hrsg.), MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 28 Rn. 92; BVerfG NJW 1994, 510 (510).

19 *Level/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2022, 105 (118 f.); *König*, Das Unternehmen Unschuld, DIE ZEIT Nr. 48/2022; *S. Hohmann*, in: Miebach/Hohmann (Fn. 1), M. Rn. 22.

20 *Dunkell Kemme* NK 2016, 138 (139); *Bliesener/Altenhain/Kilian/Level/Neumann/Penther/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2023, 147 (148); *Barton/Dubelaar/Kölbell/Lindemann*, in: *dies.*, Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit, 1994, S. 9; *Level/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2022, 113 (114).

21 <https://innocenceproject.org/>.

22 <https://www.wiederaufnahme.com/das-projekt>.

deraufnahmeverfahren sowie Fehlurteilen, evidenzbasierter Forschung zu deren Entstehung sowie präventive Maßnahmen zur Reduktion von Fehlurteilen.<sup>23</sup> Weiterhin bietet das Projekt Fortbildungsveranstaltungen rund um das Thema Wiederaufnahme an. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können mit der Teilnahme Fortbildungsstunden nach § 15 FAO erwerben.<sup>24</sup>

Nach der Etablierung des Projektes in Berlin begann 2021 auf Initiative von Professor Dr. *Stefan Harrendorf* die Planung, eine entsprechende Law Clinic an der Greifswalder Universität zu etablieren. Im Sommer 2022 nahm die *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* unter der Leitung von Professor Dr. *Olaf Hohmann* ihre Tätigkeit mit der Bearbeitung der ersten drei Fälle auf.

## II. Organisatorische Struktur und Arbeitsweise

In der Law Clinic arbeiten zwölf Studierende unterschiedlicher Fachsemester zusammen, die in drei Kleingruppen jeweils einen Fall bearbeiten. Bei ihrer Arbeit werden die Studierenden von zwei bis drei erfahrenen Verteidigerinnen und Verteidigern betreut und angeleitet. Die Arbeit wird von dem Greifswalder Verein *ParaGreif – studentische Rechtsberatung e. V.* unterstützt. Der Verein hat die Kommunikation mit dem zentralen Casemanager des Projektes in Berlin sowie den Ratsuchenden übernommen.

Die Studierenden erhalten durch das Projekt die Chance, praxisorientierte Erfahrungen im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung zu sammeln. Als Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis erfüllt die Law Clinic eine Doppelrolle und ist an der *Universität Greifswald* dementsprechend organisiert.

Während der Vorlesungszeit findet im Zwei-Wochen-Rhythmus ein extracurriculares Seminar mit allen Teilnehmenden und Betreuern statt. Die einzelnen Termine dienen vor allem der Vorstellung und Diskussion aktueller Fälle sowie der Vermittlung und Vertiefung strafverfahrensrechtlicher Dogmatik des Wiederaufnahmerechts sowie prozessualer Taktiken. Die Arbeitsteams stellen ihre jeweils aktuellen Fälle vor. Hieran knüpft regelmäßig eine gemeinsame Diskussion über das Vorliegen etwaiger Wiederaufnahmegründe an. Ebenfalls werden in diesem Rahmen aufgekommene rechtliche und tatsächliche Fragen beantwortet.

Zusätzlich werden regelmäßig Vorträge zu strafprozessualen Themen mit Bezug zum Wiederaufnahmerecht durch die betreuenden Rechtsanwälte gehalten. Zu Beginn des Projekts standen insbesondere die Grundzüge des Wiederaufnahmerechts im Fokus, um eine fachliche Basis für die Arbeit an den Fällen zu schaffen. Dabei stand zunächst der Verlauf eines Wiederaufnahmeverfahrens, die in der StPO normierten Wiederaufnahmegründe, insbesondere des § 359 StPO, sowie deren jeweilige Voraussetzungen im Vordergrund. Darüber hinaus fanden auch Vorträge zu weiteren praxisrelevanten Themen, wie etwa dem Strafbefehlsverfahren, statt.

Außerdem werden aktuelle rechtspolitische Geschehnisse, Urteile oder auch wissenschaftliche Erkenntnisse rund um das Wiederaufnahmerecht in den Seminarterminen diskutiert. So wurden beispielsweise die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 362 Nr. 5 StPO durch das *BVerfG*<sup>25</sup> sowie eine Studie von *Thomas Bliesener* et al. zu Fehlerquellen und

Wiederaufnahme im Strafverfahren<sup>26</sup> thematisiert. Neben den internen Vorträgen finden auch Gastvorträge statt, etwa zum Thema Zeitmanagement und Arbeitseinteilung. In der Fallbearbeitung tauschen sich die Studierenden und Betreuer mit Experten anderer Fachdisziplinen aus. Beispielhaft ist der Austausch mit Professor Dr. med. *Stefan Orlob*, einem anerkannten forensischen Psychiater und Gutachter, zu nennen. Mit ihm wurde fallbezogen über die Voraussetzungen der verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB und von Indizien hierfür diskutiert.

Das Projekt *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* ist in den Schwerpunktbereich »Kriminologie und Strafrechtspflege« in die universitäre Lehre eingebunden. Studierende haben die Möglichkeit, einen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung (Studienarbeit sowie deren Verteidigung) im Rahmen des Projektes zu absolvieren. Für die Studienarbeit werden wissenschaftliche Themen ausgegeben, die mit praktischen Problemen des Wiederaufnahmeverfahrens und der Tätigkeit der *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* verknüpft sind. Themen von Studienarbeiten waren beispielsweise »Anforderungen an Inhalt und Form des Wiederaufnahmeantrags (§ 366 StPO), des Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 2 und 3 StPO) und die Begründung der Verfahrensrüge (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) – Gemeinsamkeiten und Unterschiede« oder »Geständniswiderruf nach Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten und Wiederaufnahme – Rechtskraft oder materielle Gerechtigkeit«. Zudem wurde von der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle einer wissenschaftlichen Abhandlung als schriftliche Prüfungsleistung eine anwendungsbezogene Arbeit auszugeben, konkret den Entwurf eines Wiederaufnahmeantrags. Das Zentrale Prüfungsamt bestellt die betreuenden Verteidigerinnen und Verteidiger zu Prüfern. Die Verteidigung der Studienarbeit und die mündliche Prüfung finden in den regulären Seminarsitzungen statt. Die Studierenden können so eine wichtige Etappe des juristischen Studiums mit dem Engagement im Projekt verbinden.

Außerhalb der Vorlesungszeit arbeiten die Studierenden innerhalb ihrer Teams an den Fällen weiter und sammeln hierbei zahlreiche praktische Erfahrungen. Jederzeit kann Rücksprache mit den Betreuern gehalten und können Fragen besprochen werden, die beispielsweise beim Durcharbeiten der Verfahrensakte aufgekommen sind. Die ersten Begegnungen mit langen Urteilen, Aktenbergen oder Gutachten sind für die Studierenden zunächst noch ungewohnt. Jedoch hilft alleine das Aufarbeiten und Erfassen der Informationen dabei, mehr Vertrautheit mit der Materie zu erlangen. Mit der Zeit entwickelt sich dann auch eine Sensibilisierung für mögliche Fehlerquellen und/oder Ansatzpunkte für einen erfolgreichen Wiederaufnahmeantrag.

Nicht nur der Umgang mit Verfahrensakten, sondern auch mit den Ratsuchenden wird erlernt. Die Kommunikation mit

<sup>23</sup> <https://www.wiederaufnahme.com/rechtspolitischeforderungen>.

<sup>24</sup> Zu den aktuellen Fortbildungen: <https://www.wiederaufnahme.com/post/unsere-fortbildungen-2025-jetzt-anmelden>.

<sup>25</sup> BVerfGE 166, 359 = StV 2024, 1.

<sup>26</sup> *Bliesener/Altenhain/Kilian/Level/Neumann/Penther/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2023, 147.

Ratsuchenden ist ein Teilgebiet der juristischen Arbeitswelt, das bis auf die Pflichtpraktika während der Universitätszeit häufig eine untergeordnete Rolle spielt. Im Projekt wird die Kommunikation mit den Ratsuchenden gelernt.

Darüber hinaus profitieren Studierende von dem Austausch mit den betreuenden Verteidigern, da sie andere Perspektiven zum materiellen Strafrecht und Strafprozessrecht sowie praxisrelevanten Themen kennenlernen, die in der universitären Lehre weniger präsent sind. Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Pflichtpraktikum bei den am Projekt beteiligten Verteidigerinnen und Verteidigern zu absolvieren.

Mit der *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* ist inzwischen eine kleine Gemeinschaft entstanden. Neben der fachlichen Arbeit haben der gemeinschaftliche Zusammenhalt und die Stärkung des Teamgeists einen hohen Stellenwert. Regelmäßige Veranstaltungen außerhalb der regulären Seminartermine, jährliche Sommerfeste und Weihnachtsfeiern haben sich etabliert. Hinzugekommen sind in jüngerer Zeit die Teilnahme an einem Workshop und Fortbildungsveranstaltungen des Projekts *Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.* in Berlin.

Trotz all dieser Vorteile gestaltet sich die Suche nach Nachwuchs auch für die *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* teils schwierig. Die Zahl der Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald ist im Vergleich mit den Fakultäten anderer Universitäten klein. Nicht nur der Pool der möglichen Interessierten ist überschaubar, auch die sinkende Attraktivität des Ehrenamtes im Allgemeinen bereitet Schwierigkeiten in der Nachwuchsgewinnung.

### III. Fallbearbeitung

Wie immer im Umgang mit Menschen treffen die Studierenden bei den Ratsuchenden auf eine breite Varianz an Persönlichkeiten. Gemeinsam haben alle nur eines: das Gefühl, von der Strafjustiz über den Tisch gezogen worden zu sein und den Wunsch danach, dass sich jemand ihrer Sache annimmt. Diesen drücken die Ratsuchenden zunächst dadurch aus, dass sie den Fragebogen des Projekts ausfüllen, in dem sie die grundlegenden Fragen zu ihrem Fall erstmals – wenigstens kurz – beantworten. Dieser Fragebogen stellt die erste Berührung mit den Ratsuchenden dar. Mit Zurverfügungstellung des Falls durch die Casemanager des Projekts *Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.* erhält die *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* erste Unterlagen, deren Umfang von Fall zu Fall variiert. Der Fragebogen verschafft einen ersten Überblick über die verhängte Strafe, geführte Rechtsmittel, eingelegte Verfassungsbeschwerden, bereits gestellte Wiederaufnahmeanträge sowie die aus der Perspektive des Ratsuchenden vorliegenden neuen Beweismittel und Zeugen. Ferner wird das Urteil zur Verfügung gestellt, gegen das sich ein etwaiger Wiederaufnahmeantrag richten soll. Immer wieder sind den ausgefüllten Fragebögen Bilder der Familie und handgeschriebene Briefe beigelegt, um den Ernst der Lage zu verdeutlichen. Fragebögen werden nicht nur von den Ratsuchenden selbst, sondern teils auch von Verwandten, Betreuern oder Bekannten ausgefüllt und eingereicht.

Die Bandbreite der Fälle könnte kaum größer sein. Während einige Fälle bereits auf den ersten Blick erkennen lassen, dass keine realistischen Erfolgsaussichten auf einen Wiederauf-

nahmeantrag bestehen, erfordern andere Fälle intensive Recherchen und die Klärung schwieriger dogmatischer Fragen sowie ein hohes zeitliches Engagement. Die bearbeiteten Fälle lagen bisher überwiegend im Bereich der Kapital- und Sexualstraftaten. Allerdings zeigt die Studie von *Bliesener et al.*, dass in den mit der Wiederaufnahme angegriffenen Urteilen ganz überwiegend Schuldsprüche wegen Eigentums- und Vermögensdelikten erfolgt sind.<sup>27</sup>

Nach Eingang der Unterlagen startet die Fallbearbeitung. Zunächst werden die vorhandenen Unterlagen gesichtet und auf mögliche Wiederaufnahmegründe geprüft. Der Fokus liegt im ersten Schritt auf der Frage, ob eine Wiederaufnahme möglich erscheint. Die erste Sichtung der Unterlagen erfolgt bereits kleinteilig, insbesondere das Urteil ist von großer Bedeutung. Dieses bildet den Maßstab für die Beurteilung der Neuheit von Beweismitteln und Zeugen. Ein Teil der Arbeit ist es auch, nach wiederaufnahmerelevanten Fehlern des Ausgangsverfahrens zu suchen. Dies schafft zugleich Sensibilität für eine zukünftige Tätigkeit als Verteidigerin oder Verteidiger. Als häufigste Fehlerquellen werden in der empirischen Forschung das Verkennen der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB und der eingeschränkten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB genannt.<sup>28</sup> Die Frage, ob als Wiederaufnahmegrund ein Sachverständigengutachten zur eingeschränkten Schuldfähigkeit als neues Beweismittel in Betracht kommt, ist in einem aktuell von der *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* bearbeiteten Fall zu beantworten. Nach den Ergebnissen der empirischen Forschung sind ebenfalls die Gesamtstrafenbildung und das Vertrauen auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen in der Hauptverhandlung des Ausgangsverfahrens häufige Fehlerquellen.<sup>29</sup> Diesen gilt in der Arbeit der *Law Clinic* ein besonderes Augenmerk, insbesondere wenn die persönlichen Schreiben der Ratsuchenden hierauf hinweisen, in denen sich zudem weitere relevante Informationen und mögliche Wiederaufnahmegründe wiederfinden können.

Spätestens nachdem die ersten Unterlagen gesichtet wurden, findet ein Austausch innerhalb des bearbeitenden Teams statt. Gemeinsam werden so offene Fragen geklärt und wird eine gemeinsame Ersteinschätzung getroffen, indem die Gedanken zum Fall und gewonnene Erkenntnisse geteilt und besprochen werden. An diesem Punkt stellt sich erstmals die Frage, ob Erfolgschancen eines etwaigen Wiederaufnahmeantrags ausgeschlossen werden können, etwa weil das Wiederaufnahmevorbringen bereits aufgrund eines erfolglosen vorherigen Wiederaufnahmeantrags verbraucht ist. Ist dies nicht der Fall, wird für die anschließende Fallbearbeitung Einsicht in die Akten des Ausgangsverfahrens genommen. Dies ist unerlässlich, um ein vollständiges Bild vom Gang des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung zu erhalten. Häufig wird zu diesem Zeitpunkt unmittelbar mit den Ratsuchenden Kontakt aufgenommen, um offene Fragen zu klären. Hierfür kommen auch von den Studierenden erarbeitete individuelle und fallspezifische Fragebögen zum Einsatz. Teils ruht die Bearbeitung für einige Wochen, zum Beispiel für den Zeit-

<sup>27</sup> *Bliesener/Altenhain/Kilian/Level/Neumann/Penther/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2023, 147 (151 f.).

<sup>28</sup> *Level/Otzipkal/Volbert*, in: *Altenhain/Bliesener/Volbert* (Fn. 10), S. 201 (202 ff.).

<sup>29</sup> *Penther/Altenhain*, in: *Altenhain/Bliesener/Volbert* (Fn. 10), S. 57 (90 ff.); *Bliesener/Altenhain/Kilian/Level/Neumann/Penther/Otzipkal/Volbert* MschKrim 2023, 147 (157).

raum zwischen der Beantragung und der Gewährung von Akteneinsicht.

Die Durcharbeitung der Verfahrensakten ist je nach Umfang zeitintensiv. Gegenwärtig ist ein Team mit einer digitalen Akte konfrontiert, die ein Datenvolumen von 58 GB hat. Die Papierakten füllen 13 Postkisten. Ein solcher Aktenumfang bringt nicht nur Praktiker, sondern erst recht die Studierenden an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Der Fokus der Aktenarbeit liegt insbesondere auf Zeugen, Sachverständigengutachten und Beweismitteln, welche weder im Urteil noch in den Hauptverhandlungsprotokollen benannt sind. Hierbei werden insbesondere die vom Antragsteller genannten Wiederaufnahmegründe berücksichtigt. Unabhängig vom Umfang der Akten und möglicher Erfolgsaussichten gilt jedoch stets der gleiche Maßstab und Anspruch: Jeder Fall wird mit der gebotenen Sorgfalt und juristischen Gründlichkeit geprüft. Regelmäßig waren die von den Ratsuchenden genannten Zeugen und Beweismittel nicht neu, sondern bereits Gegenstand des Ausgangsurteils. Zudem erwiesen sich die von Ratsuchenden genannten neuen Zeugen als unerreichbar und Beweismittel als nicht zugänglich oder existent.

Im Rahmen der Fallbearbeitung erfolgt die Kommunikation mit den Ratsuchenden schriftlich, ein telefonischer oder gar persönlicher Kontakt findet nur in seltenen Ausnahmefällen statt. Dies ruft gelegentlich das Missfallen der Ratsuchenden hervor, die gerne die Möglichkeit hätten, die Law Clinics einfacher und schneller zu kontaktieren, um nach dem Stand der Dinge zu fragen (Zitat: »Es wäre schön, könnten Sie dies tun, ohne dass ich nachfragen muss«). Hierin zeigt sich eine Herausforderung in der Zusammenarbeit mit den Ratsuchenden: Weil sie nicht sehen, was »hinter den Kulissen« geschieht, ist es für sie schwer nachzuvollziehen, welche zeitintensive Arbeiten von den Studierenden in ihrer Freizeit geleistet werden und wie die zeitlichen Abläufe sind, etwa dass die Akteneinsicht erst Monate nach dem Antrag gewährt wird. Einzelnen Ratsuchenden fehlt das Verständnis hierfür und diese wollen die durch äußere Umstände vorgegebenen Zeitläufe nicht akzeptieren. Das lange Warten auf ein Ergebnis der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Wiederaufnahmeantrags reiht sich ein in die bisher erlebte und als unfair empfundene Behandlung durch die Justiz. Hinzu kommt, dass ein Wiederaufnahmeantrag mit Hoffnung auf Rehabilitation verbunden ist. Häufig nimmt die Geduld des Ratsuchenden schnell und unabhängig von der Schwere der ausgesprochenen Strafe ab.

Abgeschlossen wird die Fallbearbeitung mit einer Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten eines Wiederaufnahmeantrags. Das Ergebnis der Arbeiten wird dort mitgeteilt und ausführlich begründet. Hierbei wird insbesondere auf die vom Ratsuchenden genannten möglichen Wiederaufnahmegründe eingegangen und auch erklärt, wenn diese keinen Erfolg haben können. Ebenfalls werden etwaige erarbeitete Indizien für Wiederaufnahmegründe dargestellt und bewertet. Der Ratsuchende soll die Entscheidung nachvollziehen können. Im Einzelfall ist die Enttäuschung über das gefundene Ergebnis aber so erheblich, dass der Ratsuchende über Monate schriftlich unbegründete Vorwürfe gegenüber der Law Clinic, insbesondere den betreuenden Verteidigerinnen und Verteidigern erhebt: »Sie haben den Sachverhalt noch immer nicht erfasst [...]«. Die Reaktion hierauf wird gemeinsam von den Studierenden und ihrem Betreuer erarbeitet.

## D. Regulatorischer Rahmen

Die Studierenden und die sie betreuenden Verteidigerinnen und Verteidiger haben berufs- und verfahrensrechtliche Normen (Vergütungsrecht, Wahrung des Anwaltsgeheimnisses, Schutz personenbezogener Daten sowie Notwendigkeit und Reichweite einer Mandatierung durch die Ratsuchenden etc.) zu beachten.

### I. Tätigkeit pro bono

Die betreuenden Strafverteidiger sind ehrenamtlich und damit vollständig unentgeltlich sowie außerhalb von Prozesskosten- und Beratungshilfe tätig. Sie üben mithin eine Pro-bono-Tätigkeit aus.<sup>30</sup> Damit stellt sich die Frage nach der vergütungsrechtlichen Zulässigkeit ehrenamtlicher Tätigkeit und einer etwaigen Einschränkung der Anwaltshaftung.

Pro-bono-Tätigkeit ist keine Beratung zu Dumpingpreisen, sondern eine unentgeltliche Beratung, die außerhalb des Wettbewerbs geleistet wird.<sup>31</sup> Die Pro-bono-Tätigkeit ist daher nicht vom Verbot des § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO erfasst.<sup>32</sup> Vielmehr darf der Verteidiger gemäß § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO im Einzelfall besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, nach Erledigung des Auftrags durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen Rechnung tragen.<sup>33</sup>

Dies ermöglicht die ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit der die Studierenden betreuenden Verteidiger. Sie stellt für die Verurteilten den tatsächlichen Zugang zum Recht sicher, und zwar auch und gerade, weil Verteidigerinnen und Verteidiger wegen des erheblichen Umfangs der Tätigkeit einerseits, der geringen Vergütung<sup>34</sup> andererseits die Übernahme eines Wiederaufnahmemandats scheuen.

Die Pro-bono-Tätigkeit ist eine anwaltliche – wenn auch unentgeltliche – Dienstleistung. Wird diese nicht lege artis erbracht, haben Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger nach den allgemeinen Regeln materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen.<sup>35</sup> Gerade Strafverteidiger verkennen immer wieder die vielfältigen Haftungsrisiken ihrer Tätigkeit,<sup>36</sup> die in gleicher Weise bei einer unentgeltlichen Pro-bono-Tätigkeit bestehen. Ein Grund dafür, Verteidigerinnen und Verteidiger, die Studierende einer Law Clinic betreuen, eine Haftungserleichterung zuzubilligen, ist nicht zu erkennen. Ihnen stehen die für die entgeltliche Beratung notwendigen Ressourcen uneingeschränkt zur Verfügung.<sup>37</sup>

### II. Mandatsverhältnis zum Ratsuchenden

Die gewissenhafte Bearbeitung der Anliegen der Ratsuchenden gebietet es, grundsätzlich Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Ein Akteneinsichtsanspruch kann nicht auf die §§ 406e, 475 und 476 StPO gestützt werden. Die Gewährung von Akteneinsicht nach § 406e StPO scheidet aus. Hiernach

<sup>30</sup> Vgl. hierzu Schäffer, Law Clinics: Zwischen Jurastudium und Anwaltspraxis, beck-aktuell v. 30.09.2024, becklink 2032068; Karaçam AnwBl 2017, 886.

<sup>31</sup> Weyland-BRAO/Kilimann, 11. Aufl. 2024, § 49b Rn. 12.

<sup>32</sup> Weyland-BRAO/Kilimann (Fn. 31), § 49b Rn. 12.

<sup>33</sup> Weyland-BRAO/Kilimann (Fn. 31), § 49b Rn. 12.

<sup>34</sup> Geipel, in: Miebach/Hohmann (Fn. 1), C. Rn. 51 ff.

<sup>35</sup> OLG Düsseldorf StV 1986, 211; StV 2000, 430.

<sup>36</sup> Krause NSTZ 2000, 255.

<sup>37</sup> Karaçam AnwBl 2017, 886.

sind ausschließlich Verletzte (§ 373b StPO) akteneinsichtsbe-rechtigt.<sup>38</sup> Der Verurteilte ist weder Dritter noch Privatperson oder sonstige Stelle im Sinne des § 475 StPO. Privatpersonen sind nur solche, die nicht Verurteilte, Verletzte oder Verfah-rensbeteiligte sind.<sup>39</sup> Auch liegen die Voraussetzungen des § 476 Abs. 1 StPO nicht vor, nach denen personenbezogene Informationen für die unabhängige wissenschaftliche For-schung<sup>40</sup> übermittelt werden können. § 476 Abs. 1 S. 1 StPO zählt die möglichen Empfänger (»Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben«) abschließend auf.<sup>41</sup> Selbst wenn die *Universität Greifswald* den Antrag selbst stellen würde, benötigt die Law Clinic die personenbezogenen Informationen nicht zur Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit, wie dies § 476 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO voraussetzt.<sup>42</sup> Grundlage der Akteneinsicht kann deshalb allein das Akteneinsichts-recht des Verteidigers nach § 147 StPO sein. Dieses besteht auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens fort, und zwar entgegen teilweise vertretener Auffassung<sup>43</sup> ohne das Er-fordernis besonderer Voraussetzungen.<sup>44</sup> Der die Studierende betreuende Strafverteidiger muss dementsprechend die Rolle des Strafverteidigers bzw. der Strafverteidigerin des Ratsu-chenden übernehmen.

Damit ist eine Mandatierung durch den ratsuchenden Ver-urteilten erforderlich. Weil sich das Mandatsverhältnis grund-sätzlich auf das gesamte Verfahren erstreckt, ist es geboten, das Mandatsverhältnis auf eine bestimmte Prozesshandlung zu beschränken, nämlich die Akteneinsicht. Ohne eine ent-sprechende Beschränkung wird ein umfassendes Mandat zum Ratsuchenden begründet, das in der Regel nicht gewollt ist. Die Beschränkung des Mandatsverhältnisses auf die Akten-einsicht greift freilich dann zu kurz, wenn Rückfragen an den Verurteilten notwendig sind und die Kommunikation von der Postkontrolle ausgenommen werden soll. § 29 Abs. 1 S. 1 StVollzG nimmt von der Überwachung den Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger aus. Ist eine Kommu-nikation mit dem inhaftierten Verurteilten geboten, ist ein weitergehendes Mandatsverhältnis erforderlich. Dieses muss der JVA durch eine entsprechende Vollmachtsurkunde nach-gewiesen werden. Damit begründen die Verteidigerin und der Verteidiger über die Betreuung der Studierenden der Law Clinic hinaus ein Mandatsverhältnis mit dem Verurteilten, in dem die Pflichten nicht aufgrund der Pro-bono-Tätigkeit beschränkt sind.

### III. Schweigepflicht und Schutz personenbezogener Informationen

Nicht nur das Datenschutzrecht, sondern auch das anwalt-liche Berufsrecht und das StGB fordern den Schutz perso-nenbezogener Daten. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Studierenden der *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* von personenbezogenen Informationen Kenntnis erlangen. Diese sind sowohl in den vom Verurteilten zur Ver-fügung gestellten Dokumenten als auch in den Strafakten enthalten.

Ein (mutmaßliches) Einverständnis des Verurteilten mit der Offenlegung der Informationen gegenüber den Mitgliedern der Law Clinic entbindet den Verteidiger und die Verteidige-rin nicht von der berufsständischen Pflicht, den vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen durch die Studierenden sicherzustellen. § 43a Abs. 2 S. 4, 6 BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt, die von ihm eingebundenen Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die Folgen der Pflichtverletzung zu be-lehren. Es ist dementsprechend Praxis der *Law Clinic Wie-deraufnahme Universität Greifswald*, die Studierenden gleich Referendaren und Praktikanten des das Projekt leitenden Rechtsanwalts nach § 43a Abs. 2 S. 4 BRAO zur Verschwie-genheit zu verpflichten. Die Datensicherheit ist dadurch ge-währleistet, dass die (stets) digitalen Akten den Studierenden in einem geschützten und mit Zugangsbeschränkungen ge-sicherten Datenraum bereitgestellt werden.

### E. Fazit

Die *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* bietet den Studierenden zahlreiche Chancen: Als integraler Bestand-teil des Schwerpunktstudiums ermöglicht sie ihnen ein praxisorientiertes Engagement. Mit dem Wiederaufnahmerecht, einem nicht nur in der Ausbildung exotischen Rechtsgebiet, konfrontiert, lernen die Studierenden praxisbezogen die An-wendung der in den Pflichtfächern erworbenen Kenntnisse. Die Zusammenarbeit ist sowohl für die Studierenden als auch die Verteidigerinnen und Verteidiger eine Bereicherung. An die in der *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* mitarbeitenden Studierenden und deren Betreuer stellt das Projekt aber auch Herausforderungen: Teilweise sind der Um-fang der Akten des Ausgangsverfahrens sowie der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Arbeit erheblich, von Fall zu Fall die Kommunikation mit den Ratsuchenden sowie berufs-rechtliche Fragen schwierig.

Das Projekt *Law Clinic Wiederaufnahme Universität Greifswald* hat in den drei Jahren seiner Tätigkeit zur Herstellung mate-rieller Gerechtigkeit beigetragen. Die Beteiligten leisten einen wichtigen, von hohem Engagement geprägten Beitrag zur Vorbereitung von Wiederaufnahmeanträgen, der durch den Umstand, dass die bearbeiteten Verfahren überwiegend weni-ger spektakulär sind als die Berichterstattung in den Medien suggeriert, nicht geschmälert wird.

38 MüKo-StPO/Schreiner (Fn. 2), § 406e Rn. 2 f.; Radtke/O. Hohmann-StPO, 2. Aufl. 2025, § 406e Rn. 3.

39 MüKo-StPO/Singelstein (Fn. 2), § 475 Rn. 7; Radtke/Hohmann-StPO (Fn. 38), § 475 Rn. 1.

40 MüKo-StPO/Singelstein (Fn. 2), § 476 Rn. 6; Radtke/Hohmann-StPO (Fn. 38), § 476 Rn. 1.

41 Radtke/Hohmann-StPO (Fn. 38), § 476 Rn. 1.

42 Radtke/Hohmann-StPO (Fn. 38), § 476 Rn. 2.

43 OLG Hamm StV 1984, 373; Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, 68. Aufl. 2025, § 147 Rn. 11; MüKo-StPO/Thomas/Travers (Fn. 2), § 147 Rn. 9; KK-StPO/Willnow (Fn. 6), § 147 Rn. 22.

44 Radtke/Hohmann-StPO (Fn. 38), § 147 Rn. 10.